

## Entgeltregelung für den Verkehrsflughafen Sylt

### 1. Landeentgelte

1.1 Für Landungen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Landeentgelt) nach Maßgabe dieser Entgeltregelungen an den Flugplatzhalter in Euro zu entrichten. Das Landeentgelt ist ein Entgelt im Sinne § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer).

Kein Landeentgelt ist für Flugbewegungen eines Drehflüglers innerhalb des Flugplatzes zu entrichten, die den Rollbewegungen von Flugzeugen entsprechen.

1.2 Für Flugzeuge, Drehflügler und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Landeentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewichts (MTOM) und zusätzlich nach der Zahl der bei der Landung an Bord des Luftfahrzeuges befindlichen Personen entsprechend Nr. 6 Personen-Entgelte dieser Entgeltordnung.

1.2.1 Das Landeentgelt beträgt bei einem Höchstabfluggewicht bis 5.000 kg im Gewichtsbereich

bis 1.000 kg		€	21,58	zuzüglich MwSt.
über 1.000 kg	bis 1.200 kg	€	28,77	zuzüglich MwSt.
über 1.200 kg	bis 1.400 kg	€	37,17	zuzüglich MwSt.
über 1.400 kg	bis 1.600 kg	€	46,76	zuzüglich MwSt.
über 1.600 kg	bis 1.800 kg	€	63,55	zuzüglich MwSt.
über 1.800 kg	bis 2.000 kg	€	89,93	zuzüglich MwSt.
über 2.000 kg	bis 2.500 kg	€	169,99	zuzüglich MwSt.
über 2.500 kg	bis 3.000 kg	€	254,95	zuzüglich MwSt.
über 3.000 kg	bis 5.000 kg	€	339,89	zuzüglich MwSt.

bei einem Höchstabfluggewicht über 5.000 kg für jede angefangenen 1.000 kg des Höchstabfluggewichts € 138,99 zuzüglich MwSt., oder bei einem Höchstabfluggewicht über 14.000 kg für jede angefangenen 1.000 kg des Höchstabfluggewichts € 169,49 zzgl. MwSt., bzw. € 15,88 zuzüglich MwSt. für Linienluftfahrzeuge.

Für Luftfahrzeuge ab 15 t MTOM und/oder ab 19m Spannweite ist zusätzlich der Flughafen über das PPR-Verfahren zu informieren sowie ein kostenpflichtiges Handling und Parken auf Vorfeld 3 oder 1, zwingend vorgeschrieben. Der entsprechende PPR-Antrag ist zu finden unter [www.flughafen-sylt.de](http://www.flughafen-sylt.de).

1.2.2 Bei beheimateten Luftfahrzeugen kann auf Antrag eine Ermäßigung von 30% auf das Landeentgelt nach Ziffer 1.2.1 gewährt werden. Voraussetzung ist, dass der Halter des Luftfahrzeuges seinen ersten Wohnsitz oder den Hauptsitz der Firma auf der Insel Sylt hat und einen entsprechenden Nachweis kalenderjährlich erbringt. Der Antrag muss jährlich gestellt werden.

1.2.3 Das Landeentgelt für Luftfahrzeuge bis 1.200 kg zulässigem Gesamtgewicht eines allgemein zugänglichen Sylter Aero-Clubs (eingetragener Verein) kann auf Antrag pauschaliert werden. Ausgeschlossen aus der Pauschalierung sind Flüge außerhalb der Öffnungszeiten.

1.2.4 Das Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Beschleunigen und Starten des Luftfahrzeuges zu entrichten.

1.2.5 Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug ist kein Landeentgelt zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

1.2.6 Es kann nur eine der in den Ziffern 1.2.2 oder 1.2.3 genannten Ermäßigungen in Anspruch genommen werden.

### 1.3 Personen-Entgelte

Für Luftfahrzeuge im gewerblichen Pauschalreise-Flugverkehr beträgt der Teil des Landeentgeltes, der sich nach der Zahl der bei der Landung des Luftfahrzeuges an Bord befindlicher Passagiere bemisst, je Fluggast € 4,84 zuzüglich MwSt. Im Linienverkehr ist das Personen-Entgelt abhängig von den durch die Fluggesellschaften geforderten Abläufen und Dienstleistungen.

Für Luftfahrzeuge der allgemeinen Luftfahrt sowie der Luftfahrzeuge im Charterverkehr beträgt der Teil des Landeentgeltes, der sich nach der Zahl der bei der Landung des Luftfahrzeuges an Bord befindlichen Personen bemisst (einschl. Crew-Mitglieder) je Person € 6,98 zuzüglich MwSt.

## 2. PPR-Entgelte für Sonderöffnungen und erhöhten Feuerschutz

Der Flughafen hat in der AIP und per NOTAM bekannt gemachte Öffnungszeiten mit folgenden Betriebszuständen:

- Flughafen ist geschlossen (Sonderöffnung nur mit PPR-Antrag möglich)
- Kontrollzone geschlossen, aber Fluginformationsdienst, ICAO-Feuerschutzkategorie 4 (nur VFR; IFR und höhere Feuerschutzkategorie mit PPR-Antrag möglich)
- Kontrollzone geöffnet, ICAO-Feuerschutzkategorie 4 (Tower ist besetzt, VFR + IFR; höhere Feuerschutzkategorie mit PPR-Antrag möglich).

Die folgenden abweichenden Antragsmerkmale können über einen PPR-Antrag beantragt werden (betrifft nicht Linienflüge):

- Die Öffnung des Flughafens außerhalb der veröffentlichten Zeiten,
- Eine Änderung des Betriebszustandes von Fluginformationsdienst (nur VFR) hin zur Aktivierung der Kontrollzone (VFR und IFR),
- Erhöhung der Feuerschutzkategorie über die ICAO-Feuerschutzkategorie 4 hinaus.

Das PPR-Entgelt wird entsprechend des maximalen Startabfluggewichtes (MTOM), pro angefangene Stunde vor oder nach ohnehin geplanter Bereitstellung des Merkmals durch den Flughafen, festgesetzt auf:

	bis 2.000 kg	€ 416,24 zuzüglich MwSt.
über 2.000 kg	bis 3.500 kg	€ 416,24 zuzüglich MwSt.
über 3.500 kg	bis 5.700 kg	€ 416,24 zuzüglich MwSt.
über 5.700 kg	bis 14.000 kg	€ 763,76 zuzüglich MwSt.
über 14.000 kg	bis 20.000 kg	€ 1.111,28 zuzüglich MwSt.
über 20.000 kg		€ 1.530,13 zuzüglich MwSt.

Wird das Antragsmerkmal am Flugtag planmäßig vom Flughafen nicht zur Verfügung gestellt, so erfolgt die einfache Berechnung des Merkmals.

Treffen mehrere Antragsmerkmale zusammen zu (z.B. Sonderöffnung + erhöhter Feuerschutz oder Betriebszustandsänderung + erhöhter Feuerschutz), erfolgt nur die Berechnung des PPR-Entgeltes des höherpreisigen zutreffenden Merkmals.

Bei einer Express-PPR (Empfang des PPR-Antrages weniger als 24 Std. vor beantragter Luftfahrzeugbewegung) - werden zuzüglich 50% des einfachen PPR-Entgeltes, entsprechend dem maximalen Startgewicht des Flugzeuges (MTOM), berechnet.

Jede Änderung eines PPR-Antrages wird mit 25%, eine Stornierung mit 30% der jeweiligen einfachen PPR-Gebühr (für 1 Stunde) bezogen auf das maximale Luftfahrzeugstartgewicht (MTOM) berechnet.

## 3. Befeuerung

Für die Befeuerung des Flughafens ist vor bzw. nach der bürgerlicher Dämmerung zusätzliches Befeuerungs-Entgelt zu entrichten. Dieses Entgelt beträgt pro angefangenen 20 Minuten Start- und oder Rollbahnbeleuchtung (auch bei Teilen hiervon) für jedes Luftfahrzeug € 48,50 zuzüglich MwSt.

#### 4. Anflugentgelte bei Info-Diensten und geschlossener Kontrollzone

Für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen des Fluginformationsdienstes sowie die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Navigationsanlagen durch Luftfahrzeuge beim An- und Abflug wird ein Entgelt erhoben.

Als eine Inanspruchnahme gilt der Anflug als Zählinheit, unabhängig von einer später gegebenenfalls durchgeführten Landung.

Das Entgelt für eine Inanspruchnahme beträgt je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichtes € 22,84 zuzüglich MwSt.

#### 5. Flugsicherungsgebühr bei aktiver Kontrollzone

Für die Inanspruchnahme von Diensten der Flugsicherung erhebt der Flughafen Sylt im Auftrag des Flugsicherungsproviders gem. den Vorschriften des §27 Luftverkehrsgesetz in Verbindung mit den entsprechenden Verordnungen in den jeweils gültigen Fassungen eine Flugsicherungsdienstgebühr. Diese Flugsicherungsdienstgebühr bemisst sich nach der Verordnung über die Erhebung von Kosten für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung beim An- und Abflug (FS-An- und Abflug-Kostenverordnung - FSAKV), in der jeweils aktuellen Form.

#### 6. Abstellentgelte

Für das Abstellen von Luftfahrzeugen werden pro angefangenen Kalendertag (ohne Anreisetag) folgende Entgelte erhoben: Bei einem Höchstabfluggewicht

bis 1.200 kg	€ 21,02 zuzüglich MwSt.
über 1.200 kg bis 2.000 kg	€ 35,17 zuzüglich MwSt.
über 2.000 kg pro angefangene 1.000 kg des MTOM	€ 28,13 zuzüglich MwSt.

Ein Abstellen von Luftfahrzeugen an der Tankstelle zu Parkzwecken ist ausdrücklich untersagt. Ein Parken ist zweifelsfrei dann zu unterstellen, wenn länger als zur Betankung und Bezahlung notwendig an der Tankstelle gestanden wird. Bei Zuwiderhandlung werden zusätzlich zu den Entgelten dieser Entgeltordnung € 250,00 zzgl. MwSt. fällig. Das Wegschleppen des Flugzeuges wird zusätzlich mit € 100,00 pro angefangene 1.000 kg MTOM berechnet. Dies betrifft auch das Parken an nicht zulässigen Stellen bzw. an Stellen abweichend von den Zuweisungen des Bodenverkehrskontrolldienstes (Tower, Marshaller, sonstige beauftragte Dritte).

Soweit weitere Leistungen, in Zusammenhang mit dem Aufenthalt am Flughafen Sylt, durch den Entgeltschuldner in Anspruch genommen werden (z. B. Hallenunterstellung, Transportdienste, Betankung, etc.) ist der Flughafen berechtigt weitere Entgelte zu erheben.

#### 7. Lärmschutzentgelte

Bei lärmgeminderten Luftfahrzeugen bis 2.000 kg Höchstabfluggewicht kann das Landeentgelt nach 1. Landeentgelte um 25% reduziert werden, sofern die Lärminderung die erhöhten Schallschutzanforderungen i.S. der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung erfüllt. Maßgebend für die Reduzierung ist, dass vor Erstellen der Rechnung/Quittung ein Lärmzeugnis gem. NfL I-56/99, ausgestellt von einer Zulassungsbehörde, vorgelegt wird. Alternativ ist die Vorlage eines entsprechenden ausländischen Lärmzeugnisses, entsprechender Herstellerangaben oder vergleichbarer Unterlagen einer Zulassungsbehörde möglich.

Im Interesse des Lärm- und Umweltschutzes am Verkehrsflughafen Sylt werden unter zusätzlichem Hinweis auf die Flughafenbenutzungsordnung (siehe dort Ziffer 2.7 - Lärmschutz) dann Lärmschutzentgelte erhoben, wenn auf den Vorfeldern ein Triebwerk oder eine APU angelassen wird, ohne unmittelbar im Anschluss zu rollen oder vom Tower Freigaben einzuholen. Das Lärmschutzentgelt beträgt für Luftfahrzeuge je angefangene 15 Minuten € 200,00 zuzüglich MwSt.

Als Alternative zu Standläufen kann durch PPR-Antrag (Feld Bemerkungen) eine GPU kostenpflichtig angefragt werden. Standläufe zur Feststellung der Betriebssicherheit können nach Bedarf und Anmeldung auf dem Vorfeld 3 durchgeführt werden.

Zu widerhandlungen werden mit einem Zusatzentgelt zum Lärmschutzentgelt i. H. v. € 400,00 zuzüglich gültiger MwSt. je angefangenen 15 Minuten berechnet.

## 8. Luftschiffentgelte

Für die Benutzung des Flugplatzes mit Luftschiffen wird ein besonderes Entgelt erhoben. Die Entrichtung von Lande- und Abstellentgelten entfällt. Das Entgelt ist fällig, wenn ein Ankermast errichtet wird (Ankermastentgelt). Das Ankermastentgelt ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Das Ankermastentgelt beträgt für Luftschiffe

- bis 50 Meter Gesamtlänge je angefangene 24 Stunden € 60,00 zuzüglich MwSt.
- über 50 Meter Gesamtlänge je angefangene 24 Stunden € 90,00 zuzüglich MwSt.

Der Zeitraum, der für die Berechnung des Ankermastentgeltes maßgebend ist, beginnt mit der Errichtung des Ankermastes und endet mit dem Abbau. Ein Zuschlag zu dem Ankermastentgelt ist zu entrichten, wenn bei Nacht die Flugplatzbefeuerung eingeschaltet ist. Dieser Zuschlag beträgt pro Start bzw. Landung € 35,00 zuzüglich MwSt.

## 9. Entgeltschuldner

Schuldner als Gesamtschuldner aller Flughafenentgelte und Flugsicherungsgebühren sind:

1. die Luftverkehrsgesellschaft, unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird,
2. die weiteren Luftverkehrsgesellschaften, unter deren Airline-Code/Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird (Code Sharing),
3. Die Luftverkehrsgesellschaften unter deren Auftrag der Flug durchgeführt wird,
4. die Luftfahrzeughalter,
5. die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, wie etwa Mieter oder Leasingnehmer
6. der Eigentümer des Luftfahrzeuges.

Der Flughafen ist berechtigt die zur Ermittlung der/ des Entgeltschuldners anfallenden Kosten, zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr i. H. v. 50,00 EUR zzgl. MwSt., dem / den Entgeltschuldner(n) in Rechnung zu stellen, soweit diese Ihre Rechnungsdaten nicht vor Start dem Flughafen bekannt gegeben haben.

Auf die zur Erhebung der Entgelte und Gebühren notwendige Datenerhebung – und verarbeitung, gemäß Flughafenbenutzungsordnung, wir verwiesen.

## 10. Befreiungen

Für Dienstflüge einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland werden keine Entgelte erhoben.

## 11. Gültigkeit

Diese Entgeltregelung tritt am 30.03.2025 in Kraft. Die Entgeltregelung vom 01.01.2023 tritt mit Ablauf des 29.03.2025 außer Kraft. Diese Entgeltregelung ist befristet bis zum 30.06.2025.

Sylt, den 28.03.2025  
FLUGHAFEN SYLT GMBH



Stephan Haake (Geschäftsführer)

Genehmigt:  
Landesluftfahrtbehörde  
28.3.2025



Joachim Dobratz